

RS Vwgh 2007/11/27 2004/06/0038

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.2007

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82008 Bauordnung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

BauG Vlbg 2001 §17 Abs1;

BauG Vlbg 2001 §17 Abs2;

BauG Vlbg 2001 §17 Abs6 idF 2003/023;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/06/0213 E 13. Februar 1992 RS 2(hier: ohne letzten Halbsatz)

Stammrechtssatz

Die Frage, ob Werbeeinrichtungen das Ortsbild oder Landschaftsbild beeinträchtigen, ist deshalb Gegenstand des Beweises durch Sachverständige, weil nur der Sachverständige aufgrund seines Fachwissens in der Lage ist, objektive Beurteilungsmaßstäbe heranzuziehen. Aufgabe der entscheidenden Behörde ist es, das Gutachten auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen, nicht jedoch die subjektive Ansicht der Behördenorgane in die Entscheidung einfließen zu lassen.

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Technischer Sachverständiger Sachverständiger Erfordernis der Beziehung

Techniker Bautechniker Ortsbild Landschaftsbild

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004060038.X01

Im RIS seit

10.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at